

# WERKSTATT FIBAA CONSULT



Brankica Assenmacher, M.A.  
Leiterin Gutachterwesen, Leiterin FIBAA Consult

## Akkreditierung von joint programmes nach den Regeln des Deutschen Akkreditierungsrates

Im Zuge der Internationalisierungsbestrebungen deutscher Hochschulen, werden immer häufiger Studienprogramme in Kooperation mit ausländischen Hochschulen angeboten. Sie werden mit dem Oberbegriff ‚joint programmes‘ bezeichnet. Dazu zählen „double degrees“, „triple (etc.) degrees“ und „joint degrees“.

### Was sind joint programmes?

Der Akkreditierungsrat definiert<sup>1</sup> joint programmes als Studiengänge, die von mindestens einer ausländischen und mindestens einer deutschen Hochschule **gemeinsam** durchgeführt werden. Zudem schließen sie mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht ab. In der Regel werden „double degrees“ oder „joint degrees“ vergeben.

Bei einem joint degree erhält der Absolvent einen Hochschulgrad mit einer gemeinsamen Urkunde aller beteiligten Hochschulen. Bei einem double, triple (etc.) degree werden mehrere miteinander verzahnte Urkunden und damit die Hochschulgrade der jeweiligen Partnerhochschulen, d.h. mindestens zwei, verliehen. Der Unterschied besteht insbesondere in der Art der Dokumentierung.

Das wichtigste Merkmal dieser Studiengänge ist ihre „Gemeinsamkeit“. Es bedeutet, dass alle Partnerhochschulen an der Konzipierung, Durchführung und Weiterentwicklung des Studienganges beteiligt sind. Sie tragen die gemeinsame Verantwortung für den Studiengang und die Studierenden. Sie haben eine gemeinsam Studien- und Prüfungsordnung. Außerdem müssen sie funktionierende Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsstrukturen nachweisen.

### Was sind KEINE double degrees?

Es werden aber auch Studiengänge als double degrees bezeichnet, die gemäß den Vorgaben des deutschen Akkreditierungsrates, keine sind. Ein häufiges Beispiel: Im Rahmen eines deutschen Studienganges werden im Ausland erbrachte Leistungen über Learning Agreement oder aufgrund der Regelungen der Lissabon-Konvention anerkannt. Am Ende des Studiums erhält der/die Studierende einen Hochschulabschluss nach deutschem Recht. Gleichzeitig erkennt die ausländische Hochschule Teile des Studiums an, die in Deutschland absolviert wurden und der/die Studierende erhält auch einen Abschluss der ausländischen Hochschule.

---

<sup>1</sup> vgl. Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010, Kriterium 1.5.1

In der Tat haben die Studierenden dann einen doppelten Abschluss, aber nicht im Sinne eines joint programmes bzw. konkret eines double degree wie er vom Akkreditierungsrat verstanden und beispielsweise vom DAAD gefördert wird. Einem solchen Studiengang fehlt das **Gemeinsame** – die Abstimmung über die zu erreichenden Qualifikationsziele unter den Hochschulen, gemeinsame Prüfungsordnung und die Möglichkeit für beide Hochschulen Einfluss auf die (Weiter-)Entwicklung des Studienganges (Qualitätssicherung) zu nehmen.

Ein Kooperationsabkommen alleine über die gegenseitige Anerkennung der Partnerhochschulen reicht dafür nicht. Solche Studiengänge können in Deutschland nicht als double degrees akkreditiert und dürften auch nicht als solche betitelt werden.

### **Mögliche Verfahrensarten in der Akkreditierung von joint programmes**

Die politisch-kulturelle Disparitäten und die Heterogenität der Vorgaben der beteiligten Länder erhöhen die Komplexität und den organisatorischen Aufwand im Verfahren zur Akkreditierung von joint programmes. Daher hat der Akkreditierungsrat drei mögliche Verfahrensabläufe für die Prüfung definiert, die an den Hochschulen noch relativ unbekannt sind:

1. Das Verfahren kann von einer vom deutschen Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur durchgeführt werden,
2. das Verfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen Agentur durchgeführt werden oder
3. eine vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur (z.B. FIBAA) kann die Akkreditierungsentscheidung einer ausländischen Agentur unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten) anerkennen.

Für die ersten beiden Verfahrensarten gilt gleichermaßen die Berücksichtigung der Qualitätskriterien des Akkreditierungsrates einschließlich der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK)<sup>2</sup> für den gesamten Studiengang - d.h. auch für die Teile des Studiums, die an der Partnerhochschule erbracht werden. Dies bereitete in der Vergangenheit häufig Schwierigkeiten in Akkreditierungsverfahren, weil nicht alle deutschen Vorgaben mit den ausländischen übereinstimmen, was manchmal sogar Akkreditierungen unmöglich machte. Da joint programmes (double und joint degrees) politisch gewollt sind, hat der Akkreditierungsrat hierfür eine Zwischenlösung gefunden: wird die Akkreditierung aufgrund eines Widerspruchs zu einer nationalen Vorgabe eines beteiligten Partnerlandes verhindert, kann der Akkreditierungsrat in bestimmten Fällen der prüfenden Agentur eine Genehmigung erteilen, diese Vorgabe nicht anzuwenden. Den entsprechenden Antrag muss die Agentur stellen.

Bei den beiden ersten Verfahrensarten muss zumindest eine Begehung an einem Standort des Studienganges stattfinden, bei denen Verantwortliche sowie Studierende und Lehrende aller Standorte des Studienganges befragt werden. Das Gutachterteam muss internationale Erfahrung vorweisen können. Für jedes beteiligte Land soll möglichst ein Experte mit einschlägigen Landeskenntnissen teilnehmen.

Beim zweiten Verfahren erstellen die beteiligten Agenturen einen gemeinsamen Kriterienkatalog, kooperieren bei der Benennung des Gutachterteams miteinander und verfassen ein gemeinsames Gutachten. Von Seiten der beteiligten Hochschulen muss ein gemeinsamer Selbstbericht vorgelegt werden, der auf die landesspezifischen Besonderheiten bzw. nationalen Vorgaben in den Partnerländern eingeht.

Das dritte Verfahren setzt voraus, dass die beteiligten ausländischen Agenturen im European Quality Assurance Register (EQAR) geführt oder Vollmitglied in European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) sind. Die Anerkennung kann

---

<sup>2</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F.v. 04.02.2010)

erfolgen, wenn die vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur (z.B. FIBAA) keine wesentlichen Unterschiede zwischen den deutschen Akkreditierungskriterien und Verfahrensregeln und denen der ausländischen Agentur beanstandet.

Unabhängig von dem gewählten Verfahrenstyp gilt der Grundsatz, der gesamte Studiengang ist Gegenstand der Bewertung. Daher ist eine enge und langfristige Abstimmung mit der Agentur besonders wichtig, um den hier beschriebenen Besonderheiten gerecht zu werden und die geeignete Verfahrensart zu wählen.